

Wien, Freitag, den 25. März 1927. Dritte Ausgabe.

Starke Ermässigung der Fremdenzimmerabgabe zur Durchführung von Investition

Der neugewählte Obmann des Gremiums der Hoteliers, Ingenieur und Hotelbesitzer Felix Scheiflinger und der Obmann-Stellvertreter Witzmann sprachen am 11. März beim Bürgermeister und beim Finanzreferenten vor und brachten zum Ausdruck, dass es der entschiedene Wille der Mehrheit der Wiener Hoteliers sei, in Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und in rein sachlicher Auseinandersetzung alle Angelegenheiten des Gewerbes und insbesondere die Steuerfragen zu behandeln. Der Bürgermeister gab darauf hin die Ermächtigung, mit dem Gremium in Verhandlungen einzutreten, die heute vormittags zum Abschluss gelangt sind. Es wurde ein ^{Vorschlag} aufgegriffen, den die Gemeinde schon vor zwei Jahren gemacht hatte, der aber damals nicht die entsprechende Beachtung fand. Es soll nämlich den Hotels, Pensionen und Sanatorien eine Steuererleichterung ausgiebiger Art gewährt, aber an die Bedingung geknüpft werden, dass die Betriebe nicht nur den Nachlass, sondern auch einen entsprechenden Beitrag aus eigenen Kräften zu Investitionen verwenden. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Wiener Hotels, Fremdenpensionen und Sanatorien in kurzer Zeit wirklich durchgreifend zu modernisieren und die Anziehungskraft Wiens auf die Fremden wesentlich zu heben. Die der Fremdenzimmerabgabe unterliegenden Betriebe werden das Recht erhalten, vierzig Prozent der Fremdenzimmerabgabe der Jahre 1927, 1928 und 1929, unter gewissen Voraussetzungen sogar fünfzig Prozent zurückzubehalten. Sie müssen sich verpflichten, entweder in diesen drei Jahren ungefähr gleichmässig das Zweifache der Steuergebühr des Jahres 1926 zu investieren oder aber schon bis Ende 1928 das Zweieinhalbfache der Steuergebühr des Jahres 1926 in Investitionen zu veranlagen. Wenn ein Unternehmen sich für die raschere Ausgestaltung und für den erhöhten Aufwand entschliesst, so hat es auch den Anspruch, die Fremdenzimmerabgabe nur mit der Hälfte in den nächsten drei Jahren einzahlen zu müssen. Der Kreis der Investitionen ist sehr weit gezogen. Es kommen dabei die Einleitung von fliessendem Wasser, Telefonanlagen, elektrische Veränderungen durch Aufbauten und Zubauten, Herstellungen an der Fassade, Erneuerung der Innenausstattung durch Anmalen, Tapezieren, Anstreicherarbeiten, Anschaffung von neuen Möbeln oder durchgreifende Instandsetzung des vorhandenen Mobiliars, Verbesserung des sogenannten kleinen Inventars, wie Service, Wäsche, Silber in Betracht. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Betriebsinhaber dem Magistrat mitzuteilen haben, ob sie sich für die beschleunigte Durchführung der Investitionen mit dem fünfzigprozentigen Nachlass oder die Aufteilung auf drei Jahre mit vierzig Prozent Begünstigung entscheiden. Die Betriebsinhaber werden ferner anzugeben haben, welche Art der Investitionen sie beabsichtigen. Unter Zuziehung von Vertretern der drei Branchen der Hotels, Fremdenpensionen und Sanatorien, wird der Magistrat sich zunächst vergewissern, ob es sich um tatsächlich neue Investitionen handelt. Verbesserungen, die bereits vor Geltung des Gesetzes vollzogen oder begonnen worden sind, können naturgemäss nicht in Anrechnung gebracht werden, da ja der Zweck der Begünstigung ist, Verbesserungen herbeizuführen, die sonst unterblieben wären. Dem Unternehmer wird es zustehen, die Investitionen selbst auszuwählen. Der Magistrat übt darauf keinen Einfluss aus. Wohl aber wird erwartet, dass die als Vertrauenspersonen zugezogenen Experten dahin wirken, dass zunächst solche Investitionen erfolgen, die sich im Vergleich mit den Betriebsstätten des Auslandes als besonders wichtig erweisen.

Gleichfalls unter Heranziehung von diesen Vertrauenspersonen wird der Magistrat auch die Angemessenheit der gelegten Fakturen zu überprüfen haben und sich dabei, wenn es notwendig sein sollte, auch der Fachleute aus den einschlägigen Branchen des Bau- und Installationsgewerbes etc. bedienen. Den Unternehmungen wird noch zugebilligt, dass diese Ermässigung mit Rückwirkung vom 1. Jänner d. J. in Kraft tritt, wodurch die bisher mehr eingezahlten vierzig beziehungsweise fünfzig Prozent frei werden und zu Anzahlungen für Investitionen verwendet werden können. Es ist vorgesehen, dass selbstverständlich in erster Linie das Wiener Gewerbe zur Ausführung herangezogen wird und Bestellungen im Auslande nur dann Geltung haben, wenn die gleichwertige Beschaffung im Inlande möglich ist. Es handelt sich bei dieser Aktion neben der Förderung der Betriebe des Fremdenberbergung und der Sanatorien auch um die Schaffung von möglichst ausgiebiger Beschäftigung für die heimischen Industriellen und Gewerbetreibenden. Die Beträge, die dabei in Frage kommen, sind sehr namhaft. Rund 115 Milliarden Kronen werden auf diese Weise als Bestellungen hinausgehen. Die Vorlage wird schon in der für den 1. April in Aussicht genommenen Sitzung des Landtages zur Beratung kommen. Die neue Leitung des Gremiums der Wiener Hoteliers erschien heute bei Stadtrat Breitner und gab der grossen Befriedigung und dem Danke darüber Ausdruck, dass es in der kurzen Frist von vierzehn Tagen gelungen sei, in dieser so schwierigen Angelegenheit ein volles Einvernehmen zu erzielen und eine Regelung zu finden, die für das Wiener Hotelgewerbe sicherlich von günstiger Wirkung sein werde.

Stadtrat Breitner stellte neuerlich fest, dass die Gemeindeverwaltung grossen Wert darauf lege, mit jeder Gruppe des Wiener Gewerbes im Interesse der ganzen Stadt zusammen zu arbeiten, dass dies aber eben nur, wie dieses Beispiel genau zeige, auf dem Wege ruhiger, sachlicher Verhandlung möglich sei.

Der Magistrat und die Tanzbewilligungen Anlässlich einer Versprache der Tanzmeister beim Bundeskanzler wurde dem Magistrat vorgeworfen, dass er unter Missachtung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Tanzveranstaltungen in zweiter Instanz die Eröffnung von Tanzlokalen bewillige, während die Polizei alle derartigen Ansuchen abweise. Der Magistrat stellt fest, dass diese Tanzbewilligungen mit den nach dem Bundesgesetz vom 26. September 1923 von der Landesregierung zu verleihenden Bewilligungen nicht zu verwechseln sind, sondern dass es sich hier um Bewilligungen handelt, die auf Grund des Hofdekretes vom 12. Mai 1827, betreffend die Abhaltung von Tanzmusikern, zu erteilen sind. Um solche Bewilligungen suchen grössere Kaffeehäuser und Hotels, die in ihren Lokalen Tanzveranstaltungen ermöglichen wollen. Über solche Ansuchen entscheidet in erster Instanz die Polizeidirektion, in zweiter Instanz der Stadtsenat. Es ist auch unrichtig, dass über Berufungen gegen abweisliche Bescheide der Polizeidirektion ausnahmslos die angesuchten Bewilligungen erteilt werden. Der Stadtsenat lässt sich vielmehr bei derartigen Entscheidungen, die sich auf eine Vorschrift aus einer Zeit stützen, in der die Ansichten über Tanz ganz andere waren als die der Gegenwart, von der Erwägung leiten, dass die Bewilligungen nur für jene Lokale, die in erster Linie dem Verkehr des internationalen Publikums dienen und deren Betriebsführung keine Anstände ergab, zu erteilen sind. Es wird auch in allen Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, dem Berufungen keine Folge gegeben und wurden neuer von 27 Berufungen neun abgewiesen. Von einer ausnahmslosen Stabilität kann also keine Rede sein.

Wien, Freitag, den 25. März 1927. Dritte Ausgabe.

Starke Ermäßigung der Fremdenzimmerabgabe zur Durchführung von Investitionen

Der neugewählte Obmann des Gremiums der Hoteliers, Ingenieur und Hotelbesitzer Felix Schöfflinger und der Obmann-Stellvertreter Hotelier Witmann sprachen am 11. März beim Bürgermeister und beim Finanzreferenten vor und brachten zum Ausdruck, dass es der entschiedene Wille Mehrheit der Wiener Hoteliers sei, im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und in rein sachlicher Auseinandersetzung alle Angelegenheiten des Gewerbes und insbesondere die Steuerfragen zu behandeln. Der Bürgermeister gab darauf hin die Ermächtigung, mit der Stadtverwaltung einzutreten, die heute vormittags zum Ausdruck gekommen ist. Es wurde ein Vorschlag aufgegriffen, den die Gemeinde schon im Jahre 1926 gemacht hatte, der aber damals nicht durchgegangen war. Es soll nämlich den Hotels, Pensionen und Sanatorien eine Ermäßigung der Fremdenzimmerabgabe gewährt werden, aber an die Bedingung geknüpft, dass die Betriebe nicht nur den Nachlass, sondern auch einen gewissen Beitrag aus eigenen Kräften zu Investitionen auf diese Weise wird es möglich sein, die Wiener Pensionen und Sanatorien in kurzer Zeit wirklich zu modernisieren und dadurch die Anziehungskraft Wiens zu erhöhen. Die der Fremdenzimmerabgabe das Recht erhalten, vier Prozent der Abgabe der Jahre 1927, 1928 und 1929, unter Vorbehalt der Rückzahlung im Jahre 1930 zurückzubehalten. Das Jahr 1926 ist ein Jahr der Steuererleichterungen. Wenn ein Unternehmer für den erhöhten Aufwand der Fremdenzimmerabgabe nur zahlen zu müssen. Der Kreis der Betriebe, die bei der Einleitung der baulichen Veränderungen durch die Passade, Erneuerung der Fassade, Erneuerung der Streicherarbeiten, Anordnung der Instandsetzung des vorliegenden Inventars, während drei Monaten nach dem Magistrate die Ausführung der Investitionen auf die Betriebsstätten der verschiedenen Branchen der Fremdenzimmerabgabe sich zunächst zu beziehen hat, die Investitionen haben vollzogen oder im Gange sind. Der Magistrat erwartet, dass die Investitionen erfolgreich sein werden.

Gleichfalls unter Heranziehung von diesen Vertrauenspersonen wird der Magistrat auch die Angemessenheit der gelegten Faktionen zu überprüfen haben und sich dabei, wenn es notwendig sein sollte, auch der Fachleute aus den einschlägigen Branchen des Bau- und Installationsgewerbes etc. bedienen. Den Unternehmungen wird noch zugebilligt, dass diese Ermäßigung mit Rückwirkung vom 1. Jänner d. J. in Kraft tritt, wodurch die bisher mehr eingezahlten vierzig beziehungsweise fünfzig Prozent frei werden und zu Anzahlungen für Investitionen verwendet werden können. Es wird vorgesehen werden, dass selbstverständlich in erster Linie das Wiener Gewerbe zur Ausführung herangezogen wird und nur dann die in Auslands nur dann Geltung haben, wenn die gleichwertige Beschaffung im Inland möglich ist. Es handelt sich bei dieser Aktion neben der Förderung der Betriebe der Fremdenbeherbergung und der Sanatorien auch um die Schaffung von möglichst ausgiebiger Beschäftigung für die heimischen Industriellen und Gewerbetreibenden. Die Beträge, die dabei in Frage kommen, sind sehr namhaft. Rund 115 Milliarden Kronen werden auf diese Weise als Bestellungen hinausgehen. Die Vorlage wird schon in der für den 1. April in der nächsten Sitzung des Landtages zur Beratung kommen. Die neue Leitung des Gremiums der Wiener Hoteliers erschien heute bei Stadtrat Breitner und gab der grossen Befriedigung und dem Danke darüber Ausdruck, dass es in der kurzen Frist von vierzehn Tagen gelungen sei, in dieser so schwierigen Angelegenheit ein volles Einvernehmen zu erzielen und eine Regelung zu finden, die für das Wiener Hotelgewerbe sicherlich von günstiger Wirkung sein werde.

Stadtrat Breitner stellte neuerlich fest, dass die Gemeindeverwaltung grossen Wert darauf lege, mit jeder Gruppe des Wiener Gewerbes im Interesse der ganzen Stadt zusammen zu arbeiten, dass dies aber eben nur, wie dieses Beispiel genau zeige, auf dem Wege ruhiger, sachlicher Verhandlung möglich sei.

Der Magistrat und die Tanzbewilligungen Anlässlich einer Vorsprache der Tanzmeister beim Bundeskanzler wurde dem Magistrat vorgeworfen, dass er unter Missachtung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Tanzlokalitäten in zweiter Instanz die Eröffnung von Tanzlokalen bewillige, während die Polizei alle derartigen Ansuchen abweise. Der Magistrat stellt fest, dass diese Tanzbewilligungen mit den nach dem Bundesgesetz vom 26. September 1923 von der Landesregierung zu verleihenden Bewilligungen nicht zu verwechseln sind, sondern dass es sich hier um Bewilligungen handelt, die auf Grund des Hofdekretes vom 12. Mai 1827, betreffend die Abhaltung von Tanzmusiken, zu erteilen sind. Um solche Bewilligungen suchen grössere Kaffeehäuser und Hotels, die in ihren Lokalen Tanzveranstaltungen ermöglichen wollen. Über solche Ansuchen entscheidet in erster Instanz die Polizeidirektion, in zweiter Instanz der Stadtsenat. Es ist auch unrichtig, dass über Berufungen gegen abweisliche Bescheide der Polizeidirektion ausnahmslos die angesuchten Bewilligungen erteilt werden. Der Stadtsenat lässt sich vielmehr bei derartigen Entscheidungen, die sich auf eine Vorschrift aus einer Zeit stützen, in der die Ansichten über Tanz ganz andere waren als die der Gegenwart, von der Erwägung leiten, dass die Bewilligungen nur für jene Lokale, die in erster Linie dem Verkehr des internationalen Publikums dienen und deren Betriebsführung keine Anstände ergab, zu erteilen sind. Es wird auch in allen Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, dem Berufungen keine Folge gegeben und wurden heuer von 27 Berufungen neun abgewiesen. Von einer ausnahmslosen Steigerung kann also keine Rede sein.

den Anspruch, die letzten drei Jahren einseitig gezogen. Es ist eine Telefonanlage, Bilder, Herstellungen an den Wänden, Tapetieren, Anstrichen, etc. durchgreifende Verbesserung des sogenannten Inventars. In Betracht in Betracht zu kommen werden die Betriebsinhaber, die sich für die beschleunigte Durchführung der Investitionen zu einem prozentigen Nachlass über die Fremdenzimmerabgabe entscheiden. In Betracht zu kommen haben, welche Art der Investitionen in Betracht zu kommen. In Betracht zu kommen haben, welche Art der Investitionen in Betracht zu kommen. In Betracht zu kommen haben, welche Art der Investitionen in Betracht zu kommen.